

Unterhalt von Meliorationswerken

Die Gemeinden sind Eigentümerinnen von subventionierten gemeinschaftlichen Bodenverbesserungs- oder Meliorationswerken. Sie sind von Bund und Kanton beauftragt, den Unterhalt dieser Werke sicherzustellen.

Meliorationswerke werden von Bund und Kanton subventioniert. Die Gemeinden übernehmen gemäss Paragraph 28 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes diese Werke zu Eigentum und Unterhalt. Sie sind für eine zweckmäs-

sige Organisation im Hinblick auf den Unterhalt der Anlagen verantwortlich. Dazu dient ihnen in der Regel ein detail-

**Kurt Brunner
Franz Lustenberger
Abteilung
Landwirtschaft
062 835 28 00**

liertes Unterhaltsreglement. Die Sektion Strukturverbesserungen der Abteilung Landwirtschaft stellt den Gemeinden hiefür eine Mustervorlage zur Verfügung (www.ag.ch/landwirtschaft/de/pub/strukturverbesserungen/bodenverbesserungen/unterhalt.htm).

Was sind Meliorationen?

Meliorationen oder Bodenverbesserungen sind Landumlegungen mit Infrastrukturmassnahmen – so genannte Gesamtmeliorationen –, reine Landumlegungen, Pachtland-Arrondierungen sowie Tiefbauten wie Wege, Verbesserung des Bodenwasserhaushaltes oder Wasserversorgungen für Aussenhöfe. Anstelle der Begriffe «Melioration» oder «Landumlegung» wurden früher oft auch die Ausdrücke «Güterzusammenlegung» und «Güterregulierung» benützt.



Foto: M. Lehner

Steinzerkleinerer für Wegebau

Werterhalt bestehender Werke

Im Kanton Aargau wurden bisher etwa 160 Meliorationsprojekte realisiert. Gemäss grober Schätzung belaufen sich die Gesamtkosten der baulichen Investitionen auf rund 400 Millionen Franken. Geht man davon aus, dass pro Jahr 1,5 Prozent der Gesamtinvestitionen ersetzt werden müssen, werden jährlich sechs Millionen Franken für den Unterhalt bzw. Werterhalt der jeweiligen Werke benötigt.

Für die laufenden Unterhaltsarbeiten müssen die Gemeinden beim Kanton keine Baubewilligung beantragen. Stehen jedoch grössere werterhaltende Baumassnahmen an, ist es ratsam, sich bei der kantonalen Koordinationsstelle Baugesuche zu erkundigen, ob ein Baubewilligungsverfahren durchgeführt werden muss.

Unterhalt von Güterwegen

Bei Meliorationen muss ein grosser Teil der beanspruchten Kredite ins Wegnetz investiert werden. Wege sind ganz besonders der Abnutzung und der Alte-

rung ausgesetzt. Ihre Qualität nimmt durch den Verkehr stark ab, leidet unter dem wechselnden Klima und ist abhängig von der Intensität der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung. Der sachgerechte Unterhalt ist zweifellos eine Daueraufgabe.

Unterhalt von Entwässerungen und Drainagen

Im vergangenen Jahrhundert wurden im Kanton Aargau zahlreiche bedeutende Entwässerungsanlagen gebaut. Der grösste Teil der Flächendrainagen im Aargau hat deshalb heute ein respektables Alter. Wie beim Wegebau trägt auch hier ein fachgerechter und regelmässiger Unterhalt der Drainagen und Ableitungen wesentlich zur Werterhaltung und zur Verlängerung der Lebensdauer dieser Werke bei. Gleichzeitig bleiben dadurch auch die Bodenfruchtbarkeit erhalten und der Bodenwasserhaushalt ausgewogen. In vielen Fällen wird heute leider mit Unterhaltsarbeiten so lange zugewartet, bis der Boden wieder vernässt und die Bewirtschaftung des Landes dadurch gestört wird.



Foto: M. Lehner

Abrandpflug

Gut besuchte Fachveranstaltung

Die Abteilung Landwirtschaft des Finanzdepartements hat für die Aargauer Gemeinden am 21. Oktober 2004 in Lupfig eine Fachtagung zum Thema «Unterhalt/Werterhalt von Meliorationswerken» durchgeführt. Anlass zur Veranstaltung gab einerseits der gesetzliche Auftrag für die Sicherstellung des Unterhalts von Meliorationswerken und andererseits der Umstand, dass eine ähnliche Fachveranstaltung bereits viele Jahre zurückliegt. 150 interessierte Personen besuchten die Fachtagung.

Wer trägt die Kosten?

Die Finanzierung von baulichen Werterhaltungsmassnahmen ist primär Sache der Gemeinden. Bund und Kanton beteiligen sich jedoch an den beitragsberechtigten Kosten der Investitionen, die zur Sanierung oder zum Ersatz nach Ablauf der technischen Lebensdauer der Werke erforderlich werden. Zu beachten ist aber, dass Bundesbeiträge nur dann ausgelöst werden können, wenn auch der Kanton einen etwa gleich hohen Beitrag leistet.

Keine staatlichen Finanzhilfen werden für den laufenden betrieblichen Unterhalt der Werke gewährt. Gemäss kantonalem Landwirtschaftsgesetz können dafür die Grundeigentümerinnen und -eigentümer zu Beitragsleistungen verpflichtet werden.

Vom laufenden betrieblichen Unterhalt abzugrenzen sind sowohl periodische Wiederinstandstellungen als auch notwendige Ersatzinvestitionen, zum Beispiel Wiederherstellungen nach einer Zerstörung durch Elementarereignisse (Unweterschäden). Der Bund hat im Rahmen der neuen Agrarpolitik das eidgenössische Landwirtschaftsgesetz sowie die Strukturverbesserungsver-

ordnung auf den 1. Januar 2004 revidiert. Er hat damit die rechtlichen Grundlagen für die finanzielle Unterstützung der periodischen Wiederinstandstellung von Meliorationswerken mit Pauschalbeiträgen geschaffen. Für Wiederherstellungen nach Unweterschäden können Private – nicht aber die Gemeinden – den Elementarschädenfonds für Beiträge heranziehen.

Unterhaltskontrollen in den Gemeinden

Der Kanton hat von Gesetzes wegen darüber zu wachen, dass die subventionierten Meliorationswerke sachgemäss unterhalten werden. Der Sektion Strukturverbesserungen obliegt die fachliche Oberaufsicht; gleichzeitig hat sie auch Rechenschaft gegenüber dem Bund abzulegen. In diesem Sinne wurden seit 1992 in den Aargauer Gemeinden insgesamt 56 Unterhaltskontrollen durchgeführt.

Der Kanton führt zudem einen Meliorationskataster sowie ein Archiv über die Ausführungspläne der Meliorationswerke.



Foto: U. Kramer, WillAG

Rutsch